

Zur Veröffentlichung

Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg

veterinaeramt@
stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax (09 51)	Datum
304/	Herr Sticker	506	87-3522	87-1970	27.06.2024

Allgemeinverfügung zur Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BT)

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl. I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057))

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Haltern empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild, außer Schwarzwild) in der Stadt Bamberg wird genehmigt, empfängliche Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT), Serotyp 3 (BTV 3)

durch einen Tierarzt impfen zu lassen.

2. Die erfolgte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist von den Tierhaltern mit der Registrierungsnummer des Betriebes, der Tierart, dem Namen des Impf-Tierarztes, der Zahl der geimpften Tiere, dem Datum der Impfung und dem verwendeten Impfstoff (Chargennummer), im Falle von Rindern der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder, dem Ordnungsamt der Stadt Bamberg innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden.
3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impf-Tierarzt) hat die durchgeführten Impfungen in der HIT Datenbank zu erfassen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft.

Gründe:

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit verursacht wird. Das Virus existiert in mindestens 24 verschiedenen klassischen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) übertragen.

Nachdem im September 2023 erstmals Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps-3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt wurden, erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das gesamte Land, insbesondere in Richtung Osten. Während bei Rindern eher milde klinische Symptome auftraten, teilweise jedoch deutliche Leistungsrückgänge verzeichnet wurden, verendeten über 50.000 Schafe und Ziegen bzw. mussten euthanasiert werden.

Für das Frühjahr 2024 erwartete das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des Virus, wie im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus. In der Folge kam es zu sehr hohen Tierverlusten und großem Tierleid. Erst die Notzulassung eines Impfstoffs im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führte zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus.

Im Vordergrund der Impfung steht daher vor allem der Schutz der Schafe und Ziegen, da die Infektion mit BTV-3 bei kleinen Wiederkäuern häufig zum Tod führt.

Am 25.10.2023 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) in einem Schafbestand im Landkreis Ammerland (Niedersachsen) amtlich festgestellt. Seitdem wurden insgesamt 54 BTV-Ausbrüche (Serotyp 3) in Niedersachsen festgestellt. Bei 15 dieser Ausbrüche wird ein kausaler Zusammenhang mit der autogenen BTV-3 Impfung

vermutet. Die Nachweise stammen überwiegend aus Rinder- bzw. Schaf-/Ziegenhaltungen. Es gibt allerdings auch einen einzelnen Nachweis aus einer Alpakahaltung.

Am 13.06.2024 wurde im Oberbergischen Kreis (Nordrhein-Westfalen) das BTV-Serotyp 3 Virus nachgewiesen.

II.

1. Die Stadt Bamberg ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 2 und Art 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Veterinärwesens (GVVG) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Gestattung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hiernach dürfen empfängliche Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde geimpft werden. Zudem ist die Genehmigung nur unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung des Virus der Blauzungenkrankheit durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen.

Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06. Juni 2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von bestimmten Impfstoffen erlassen. Die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) wurde am 06. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2024 I Nr. 181) und gilt bis zum Ablauf des 6. Dezember 2024, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates eine anderslautende Regelung verordnet wird. Die in § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe dürfen gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen nur so lange angewendet werden, bis ein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Um möglichst viele empfängliche Tiere noch vor einer massiven Infektionswelle impfen zu können, wird hiermit unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler Instituts die Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erteilt.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen stützen sich auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG und ergehen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Die Meldepflichten des Tierhalters (Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung) ergeben sich zu Teilen bereits aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach hat der Tierhalter der zuständigen Behörde jede

Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Die Verpflichtung des Tierhalters die Ohrmarkennummern geimpfter Rinder mitzuteilen, ist von § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung gedeckt. Durch die unverzügliche Erfassung der weiteren Angaben (der Tierart, dem Namen des Impf-Tierarztes) zu den durchgeführten Impfungen der Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfeschehens gewährleistet.

Die der Genehmigung beigefügten Auflagen stellen mögliche und geeignete Maßnahmen dar, um eine Nachvollziehbarkeit der Immunisierung durch die Impfung zu ermöglichen. Die Auflagen (Meldepflichten) sind auch erforderlich. Andere gleich wirksame, aber für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bevölkerungsgruppe (Tierhalter) weniger einschneidende Maßnahmen, durch die das vorgenannte Ziel erreicht werden könnte, sind unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts mit Perspektive auf Deutschland, des Seuchenprofils und der Übertragungsfahr nicht ersichtlich. Die dieser Allgemeinverfügung beigefügten Auflagen sind auch angemessen, da die hierdurch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Tierhalter entstehenden Nachteile, z.B. Arbeitsaufwand, zeitliche Aufwand für Dokumentations- und Meldetätigkeiten, vergleichsweise gering sind und nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Eine Impfung der in der Stadt Bamberg gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp (BTV 3) mit inaktivierten Impfstoffen durch die Tierärzte kann erfolgen. Es werden lediglich entsprechende Meldepflichten zu den erfolgten Impfungen aus den o. g. Gründen auferlegt.

4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG besteht vorliegend die Möglichkeit, diese Allgemeinverfügung durch ortsübliche Bekanntmachung öffentlich bekannt zu geben, da eine Bekanntgabe an den hier gegebenen Adressatenkreis untunlich ist. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung bereits einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg als bekannt gegeben gilt (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (Telefon 0951/87-3510)

Für die Impfungen gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) einen Impfzuschuss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

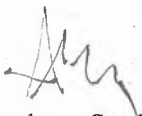
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 27.06.2024

STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister